



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

	GRUNDSTÜCKSGRENZE		HÖHENLINIE
	BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE	1234	FLURSTÜCKSNUMMER
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	○	OFFENE BAUWEISE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
⓪	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (Z.B. 2 VOLLGESCHOSSE)		
	BAULINIE		BAUGRENZE
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	GERÄUDE MIT SATTEL- BZW. WALMDACH IN FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG = 32 ± 3° (1 VOLLGESCHOSS)		
	GERÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG = 32 ± 3° (UNTERGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS)		
	GERÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG DACHNEIGUNG = 32 ± 3° (2 VOLLGESCHOSSE)		
	GARAGE MIT FLACHDACH DÖPPELGARAGE ABSTAND VON DER STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE ≥ 5,00 m		
	STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE		
	FAHRVERKEHR		FUSSGÄNGERVERKEHR
	SICHTDREIECK		FREIFRAD
			KINDERGARTEN
			TRAFOSTATION
			POST
			KLÄRANLAGE

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE FESTGESETZT.
ZULÄSSIG SIND:
a) WOHNGEBÄUDE,
b) DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE.
- 2.) GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE) SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.
- 3.) HAUPTGEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG 30° ± 3° BETRAGEN SOLL. SIE SIND MIT HARTEM MATERIAL, IN DER REGEL MIT ENGEBIERTEN ZIEGELN EINZUDECKEN. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 6% BETRÄGT.
- 4.) DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN ZU WOHNZWECKEN IST GESTATTET. KNEISTÖCKE UND DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG.
- 5.) NEBENGEBÄUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DAS NEBENGEBÄUDE IN VERBINDUNG MIT GARAGEN IN GLEICHER ART UND BAUWEISE ERRICHTET WIRD.

- 6.) DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT I.M. 600 - 800 m².
- 7.) SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN BEREITS VON DER MÖGLICHKEIT DES ART. 7 ABS. 3 BAYBO GEBRAUCH GEMACHT WURDE, DÜRFEN AN DEN ENTSPRECHENDEN WÄNDEN NOTWENDIGE FENSTER FÜR NUR EINEN AUFENTHALTSRAUM IN JEDEM VOLLGESCHOSS VORGESEHEN WERDEN.
- 8.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG VERBINDLICH FESTGESETZT.
- 9.) EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,40 m ÜBER GERHSTIG-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SIND NATURSTEINSOCKEL BIS 30 CM HÖHE MIT SCHMIEDEREIEN ZU ZAUN ODER DAHINTERSTEHENDEN LEBENDEN HECKEN VORZUZEHREN. AUSNAHMEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE STÜTZMAUERN VERLANGEN. GARTENTÜREN ODER EINFAHRTSTÖRE DÜRFEN IN DEN STRASSENRAUM, WOZU AUCH DER GERHSTIG GEBÖRT, NICHT AUFSCHLAGEN.

PLANFERTIGER
 DR. HUGO KARL KRAMER
 722 SOMMERSOHNSTR.
 40, (60728) KÖLN

SEPT. 1972
 GEÄND. JUNI 73

GEMEINDE KAISTEN
 LANDKREIS SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN „NORDÖSTLICHE ORTSERWEITERUNG“

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2, ABSATZ 6 BRAUG VOM 24.9.1974 BIS 24.9.1974 IN ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 und vom 4.7.1974 bis 27.8.73

DIE GEMEINDE ... HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM ... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BRAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Das Landratsamt Schweinfurt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 24.9.1974, 2.0 - 610 gemäss § 11 Braug genehmigt.
 Schweinfurt, den 24. 9. 1974
 Landratsamt
 Beck RD

DER GEMEINDE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM ... BIS ... IN ... GEMÄSS § 12 SATZ 1 BRAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GEMEINHUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ... ÖRTLICH DURCH ... BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12, SATZ 3 BRAUG RECHTSVERBINDLICH.

KAISTEN, DEN 22.11.74